

§ 27 EfbV 2017 — Pflicht zur Kündigung des Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft

Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die technische Überwachungsorganisation hat den Überwachungsvertrag oder die Entsorgungsgemeinschaft die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn

1. nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Zustimmung der Behörde zum Überwachungsvertrag oder nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft ein Zertifikat erteilt wird,
2. ein erteiltes Zertifikat
 - a) nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Gültigkeit neu erteilt worden ist oder
 - b) vor Ablauf seiner Gültigkeit entzogen worden ist oder
3. der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer eingestellt hat.

Zitiervorschlag: § 27 EfbV 2017

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EfbV%202017/27>